



Amtsblatt

für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 24

Lübben (Spreewald), den 31. Januar 2015

Nummer 2





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
 - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der stellvertretende Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Frank Neumann, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
 - **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübben (Spreewald) sowie Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübben (Spreewald) Seite 2
- Wahlbekanntmachung für die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübben (Spreewald) Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübben (Spreewald)

vom 18. Januar 2015
sowie

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Stichwahl des hauptamtlichen
Bürgermeisters in der Stadt Lübben (Spreewald)
am 15. Februar 2015**

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 22. Januar 2015 folgendes endgültiges Wahlergebnis fest:

Gesamtergebnis

Zahl der wahlberechtigten Personen	11.991
Zahl der Wähler	6.319
Zahl der ungültigen Stimmzettel	47
Zahl der gültigen Stimmen insgesamt	6.272

Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfielen folgende gültige Stimmen:

Wahlvor- schlag Nr.	Vor- und Familienname des/der Bewerber/in Name Wahlvorschlagträger (Kurzbezeichnung)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
1	Susann Rolle Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	1.067
3	Lars Kolan Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	2.337
6	Andreas Rieger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)	206
8	Andreas Dommaschk Einzelwahlvorschlag Dommaschk	670
9	Mathias Michaelis Einzelwahlvorschlag Michaelis	55
10	Karsten Nitsch Einzelwahlvorschlag Nitsch	359
11	Peter Schneider Einzelwahlvorschlag Schneider	1.578

Die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters betrug **3.137**. Der Wahlausschuss stellte fest, dass keine Bewerberin und kein Bewerber diese erforderliche Stimmenzahl erhalten hat. Bei der Ermittlung und Feststellung der Bewerber/in für die Stichwahl war kein Losentscheid erforderlich.

Für die Stichwahl am 15. Februar 2015 sind nachstehende Bewerber zugelassen:

3 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Kolan, Lars
Geburtsjahr 1973
Dipl.-Finanzwirt
Lindenstraße 20
Golßen

11 Einzelwahlvorschlag Schneider

Schneider, Peter
Geburtsjahr 1967
Verwaltungsfachwirt
Gartenstraße 9 D
Lübben (Spreewald) OT Steinkirchen

Lübben (Spreewald), 23.01.2015



Ute Dybski

Wahlleiterin für die Stadt Lübben (Spreewald)

Wahlbekanntmachung

für die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübben (Spreewald) am 15. Februar 2015

- Am Sonntag, dem **15. Februar 2015** findet die **Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Lübben (Spreewald)** statt.
Die Wahl dauert jeweils von 8.00 - 18.00 Uhr.
- Das Wahlgebiet, die Stadt Lübben (Spreewald), ist in folgende 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung	Wahlraum	Barriere- freiheit
1	Nord 1	2. Grundschule, Wettiner Straße 1	ja
2	Nord 2	Paul-Gerhardt-Gymnasium, Berliner Chaussee 2	ja
3	Nord 3	Kita „Spreewald“, Beethovenweg 16	ja
4	Nord/West	Sportstätte „Völkerfreundschaft“, Spielbergstraße	ja
5	West	Baubetriebshof, Puschkinstraße 5A	ja
6	Mitte	Rathaus, Poststraße 5	ja
7	Mitte/Ost	Spreewald-Schule, Am kleinen Hain 30	ja
8	Ost	1. Grundschule, Dreilindenweg 20	ja
9	Hartmannsdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Hartmannsdorfer Landstr. 20	ja
10	Lubolz	Dorfgemeinschaftshaus, Mühlenweg 10	ja
11	Treppendorf	Feuerwache Treppendorf, Heideweg 30	ja
12	Neuendorf	Feuerwache Neuendorf, Neuendorfer Dorfstraße 12 A	ja
13	Steinkirchen	Feuerwache Steinkirchen, An der Feuerwache 9	ja
14	Radensdorf	Sportstätte Radensdorf, Radensdorfer Hauptstraße 54	ja

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Stichwahltag um 15 Uhr für die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lübben (Spreewald) in den Räumen 005 (Briefwahlbezirk 9008) und 207 (Briefwahlbezirk 9007) des Rathauses der Stadt Lübben (Spreewald) in der Poststraße 05 zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Behinderte Wähler/innen können, wenn der zuständige Wahlraum nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.
- Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 22. Januar 2015 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
- Für die Stichwahl gilt:
Jede wahlberechtigte Person kann für ihre Wahl **eine Stimme** vergeben.
Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.
Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebiets/Wahlkreises
oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.
9. Wahlberechtigte Personen, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der
Stadt Lübben (Spreewald)
Fachbereich II/Ordnung, Bildung und Soziales
Bürgerbüro – Zimmer 116
Poststr. 05
15907 Lübben (Spreewald)
jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Stichwahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Stichwahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.
Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlleiterin für die Stadt Lübben (Spreewald) darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
10. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten jeweils folgende Regelungen:
1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin.
- Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.
Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Stichwahltag der zuständigen Wahlleiterin.
11. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl (siehe Nummer 1) am 15. Februar 2015 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 18. Januar 2015 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.
Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 18. Januar 2015 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.
12. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Stichwahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lübben (Spreewald), 23.01.2015

Ute Dybski
Wahlleiterin für die Stadt Lübben (Spreewald)